

Anpassung der Ausbildungsgehälter in der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14411

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütungen in der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) an die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung für Auszubildende
Inhalt	Soziale und berufliche Integration im Rahmen der BBJH Das Ausbildungsangebot in der BBJH Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die gesetzliche Mindestvergütung Darstellung der Kosten und Finanzierung
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die Kosten dieser Maßnahme betragen 62.500 Euro im Jahr 2025. Die Kosten dieser Maßnahme betragen 125.000 Euro im Jahr 2026. Die Kosten dieser Maßnahme betragen 187.500 Euro im Jahr 2027. Die Kosten dieser Maßnahme betragen 250.000 Euro ab dem Jahr 2028.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Zustimmung zur Bereitstellung eines Zuschussbudgets zur Deckung der Mehrbedarfe, die im Zuge der Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die gesetzliche Mindestvergütung ab dem Haushaltsjahr 2025 in der BBJH entstehen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Berufsbezogene Jugendhilfe Ausbildung Mindestausbildungsvergütung
Ortsangabe	-/-

Anpassung der Ausbildungsgehälter in der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14411

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Zusammenfassung.....	2
2. Ausgangslage.....	2
2.1 Soziale und berufliche Integration im Rahmen der BBJH München.....	2
2.2 Das Ausbildungsangebot in der BBJH.....	3
3. Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.....	3
4. Ziel / Maßnahmen, Nutzen.....	4
5. Entscheidungsvorschlag.....	4
6. Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung.....	6
7. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung.....	6
7.1 Laufende Verwaltungstätigkeit.....	7
7.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt.....	7
8. Klimaprüfung.....	7
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	8
II. Antrag der Referentin.....	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt seit dem 01.01.2020 eine gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende als Untergrenze. Die gesetzliche Regelung ist auch für die Auszubildenden in der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) umzusetzen, da die betrieblichen Einrichtungen der BBJH Ausbildungsverträge nach dem BBiG abschließen.

Die gesetzliche Regelung zur Mindestvergütung für Auszubildende beinhaltet eine sukzessive Steigerung der Vergütungssätze für 2020 bis 2023 gestaffelt nach Ausbildungsjahr und Ausbildungsbeginn. Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst. Prognostisch wird dadurch im Laufe der Haushaltsjahre 2025 bis 2028 sukzessive ein dauerhafter Zuschussmehrbedarf in Höhe von 250.000 Euro für die Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die Mindestvergütung in den Einrichtungen der BBJH entstehen.

Die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr wird ab 2024 jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Mit diesem Verfahren steht der tatsächliche jährliche Mehrbedarf nur sehr kurzfristig fest. Deshalb wird vorgeschlagen zur Deckung der Zuschussmehrbedarfe in den betrieblichen Einrichtungen der BBJH ein Budget zur Anpassung an die Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 62.500 Euro ab dem Jahr 2025, in Höhe von 125.000 Euro ab dem Jahr 2026, in Höhe von 187.500 Euro ab dem Jahr 2027 und in Höhe von 250.000 Euro ab dem Jahr 2028 zur Verfügung zu stellen.

2. Ausgangslage

Die Berufsbezogene Jugendhilfe (BBJH) umfasst Angebote der Jugendsozialarbeit zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen gemäß § 13 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Aktuell werden im Rahmen der BBJH 25 Projekte bei zwölf freien Trägern mit ca. 340 Maßnahme- und Ausbildungsplätzen durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt gefördert. Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von ca. 15 bis 27 Jahren mit schwerwiegenden sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, deren erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ohne intensive Unterstützung erheblich gefährdet ist.

2.1 Soziale und berufliche Integration im Rahmen der BBJH München

Das Angebot der BBJH München richtet sich - in der Regel nach Beendigung der Schulpflicht – rechtskreisübergreifend an Jugendliche und junge Erwachsene, die gemäß § 13 SGB VIII einer intensiven Förderung bedürfen. Geleistet werden berufliche Orientierung, Vorbereitung und Ausbildung in Verbindung mit einer intensiven sozialpädagogischen Unterstützung, um berufliche und soziale Integration sowie die persönliche Stabilisierung benachteiligter junger Menschen zu fördern. Die BBJH beinhaltet ein vielfältiges Spektrum an Unterstützungsangeboten, die dem jeweiligen Förderbedarf und Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechen und auch aufeinander aufbauen können:

- berufsorientierende, niederschwellige Maßnahmen
- berufsvorbereitende und qualifizierende Maßnahmen
- Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe
- Beratungs- und Coachingangebote

- Möglichkeiten zum Nachholen des Schulabschlusses

Zielgruppe der BBJH sind junge Menschen:

- deren soziale und persönliche Benachteiligung erheblich ausgeprägt ist z. B. durch belastende familiäre Verhältnisse, eine prekäre finanzielle Situation, Wohnungsproblematik, Straffälligkeit, Zuwanderung, Krankheit, psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen, Suchtgefährdung, Suchterkrankung, Lernbeeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten u. v. m..
- deren berufliche Integration prognostisch erheblich gefährdet ist durch Auffälligkeiten bei der beruflichen Entwicklung wie mangelnde berufliche Orientierung, Schulabbruch, Abbruch von berufsvorbereitenden Maßnahmen oder Ausbildung, Lücken im Lebenslauf.
- für die keine anderen Maßnahmen vorrangiger Kostenträger geeignet sind und zur Verfügung stehen.

Die Maßnahmen der Berufsbezogenen Jugendhilfe sind grundsätzlich nachrangig zu denen der vorrangigen Kostenträger des Zweiten, Dritten und Neunten Sozialgesetzbuches (SGB II, III, IX) und zu schulischen Angeboten. Die individuellen Zugänge erfolgen im Rahmen der erweiterten Jugendberufsagentur „Junge Menschen in Bildung und Beruf“ (JIBB) durch das Integrations- und Beratungszentrum Jugend (IBZ-Jugend). Voraussetzung für eine Zuweisung ist der durch das Stadtjugendamt festgestellte Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf gemäß § 13 SGB VIII (Anlage 1).

2.2 Das Ausbildungsangebot in der BBJH

Neben den Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Vorbereitung und Qualifizierung stehen im Rahmen der BBJH 124 Ausbildungsplätze zur Verfügung (davon 16 Kontingentplätze der Stadtwerke München GmbH). Die sozialen Betriebe der BBJH bilden junge Menschen aus, für die ohne adäquate berufs- und sozialpädagogische Unterstützung weder realistische Chancen auf den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen noch alternative Maßnahmen vorrangiger Kostenträger zur Verfügung stehen.

Das überwiegend handwerklich-orientierte Ausbildungsangebot der BBJH beinhaltet Berufsbereiche, in denen die jungen Menschen mit der entsprechenden Unterstützung realistische Chancen haben, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. In diesen Berufsbereichen besteht seit Jahren zunehmender Fachkräftemangel.

Die Ausbildungsbetriebe der BBJH und die Anzahl der Ausbildungsplätze der jeweiligen Berufsbereiche sind in der Übersicht in Anlage 2 tabellarisch dargestellt.

3. Erforderliche Anpassung der Ausbildungsvergütung an die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Die betrieblichen Einrichtungen der BBJH schließen Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab. Gemäß § 17 Abs. 2 BBiG gilt für alle Ausbildungsverträge, die nach dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden, eine Mindestvergütung als Untergrenze. Erforderlich ist deshalb die Anpassung der Ausbildungsvergütungen in den betrieblichen Einrichtungen der BBJH (vgl. Anlage 2) an die Vergütungssätze der gesetzlichen Mindestvergütung. Betroffen sind davon 108 Ausbildungsplätze in den Einrichtungen Anderwerk Jugendwerkstätten, Atelier La Silhouette, Ausbildungsrestaurant Röcklplatz, JAP's-Malerprojekt, Junge Arbeit, Werkstatt für Zweiradmechanik (WFZ) und der Fahrradwerkstatt R 18. Die Ausbildungsvergütungen für 16 Kontingentplätze im Stadtwerkeprojekt trägt die Stadtwerke München GmbH.

Die gesetzliche Regelung beinhaltet eine sukzessive Steigerung der Ausbildungsvergütungssätze in den Jahren 2020 bis 2023 gestaffelt nach Ausbildungsjahr und Ausbildungsbeginn. Seit dem 01.01.2024 wird die Höhe der Mindestvergütung zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, indem eine Anpassung an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen erfolgt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt dazu jeweils spätestens zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, bekannt.

Mit der Bekanntgabe der Höhe der Mindestvergütung im November für das folgende Kalenderjahr steht der tatsächliche jährliche Zuschussbedarf zur Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die Mindestvergütung nur sehr kurzfristig fest. Bekannt sind bisher die monatlichen Sätze der Mindestausbildungsvergütung von 2020 bis 2024, in der folgenden Übersicht tabellarisch dargestellt:

Monatliche Sätze der Mindestausbildungsvergütung von 2020 bis 2024				
Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2020	515,00 Euro	607,70 Euro	695,25 Euro	721,00 Euro
2021	550,00 Euro	649,00 Euro	742,50 Euro	770,00 Euro
2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro	819,00 Euro
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro	868,00 Euro
2024	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro	909,00 Euro

Der tatsächliche Zuschussbedarf im Zuge der Anpassung an die Mindestvergütung ab dem Haushaltsjahr 2025 steht auf Grund der noch nicht bekannten Vergütungssätze noch nicht fest. Ebenso variieren kann die Verteilung der Ausbildungsplätze hinsichtlich der Ausbildungsjahre abhängig von der tatsächlichen Belegung. Dies kann beispielsweise der Fall sein durch den Einstieg von Auszubildenden in höhere Ausbildungsjahre nach abgebrochener Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt, frühzeitige Vermittlung in Ausbildungsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt, Ausbildungszeitverkürzung oder Ausbildungszeitverlängerung.

4. Ziel / Maßnahmen, Nutzen

Durch die Ausbildungsplätze in der BBJH erhalten junge Menschen, die auf Grund des hohen Förderbedarfs keine Chance auf Ausbildungserfolg auf dem ersten Arbeitsmarkt haben und für die keine anderen Fördermöglichkeiten im Rahmen des SGB II, III, VIII und IX mehr bestehen, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe und eigenständigen, nachhaltigen Existenzsicherung. Dadurch wird Jugendarbeitslosigkeit und prognostisch Langzeitarbeitslosigkeit vorgebeugt. Ziel ist es, durch die Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die gesetzliche Mindestvergütung die bestehenden Ausbildungsverhältnisse zu sichern und das Ausbildungsangebot in der BBJH zu erhalten.

5. Entscheidungsvorschlag

Die tatsächlichen Mehrbedarfe für die Anpassung der Ausbildungsvergütungen in der BBJH an die jährlichen Vergütungssätze stehen mit der Bekanntgabe der Höhe der Mindestvergütung im November für das folgende Kalenderjahr nur sehr kurzfristig fest und können im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung vom zeitlichen Ablauf her nicht im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens angemeldet werden.

Die Steigerung der Vergütungssätze 2024 zzgl. Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den Vergütungssätzen 2023 zzgl. Sozialversicherungsbeiträge beträgt für 108 Ausbildungsplätze in der BBJH 62.509,08 Euro. Die Berechnung wird tabellarisch wie folgt dargestellt:

Ausbildungsvergütung gesamt 2023 und 2024							
Ausbildungs-jahr	Plätze*	Vergütungs-Sätze 2023	Betrag	Ausbildungsvergütung gesamt 2023**	Vergütungs-Sätze 2024	Betrag	Ausbildungsvergütung gesamt 2024**
1. AJ	34	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	620,00 €	352.120,32 €	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	649,00 €	368.591,28 €
2. AJ	33	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	731,60 €	403.282,44 €	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	766,00 €	422.242,92 €
3. AJ	30	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	837,00 €	419.436,00 €	Ausbildungsvergütung zzgl. Sozialversicherungsbeiträge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbeiträge)	876,00 €	438.980,40 €
4. AJ	11	Ausbildungsvergütung zzgl.	868,00 €	159.490,32 €	Ausbildungsvergütung zzgl.	909,00 €	167.023,56 €

		Sozialver- sicherungsbeiträ ge 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbet räge)			Sozialver- sicherungsbeiträg e 39,2 % (Arbeitgeber + Arbeitnehmerbet räge)		
gesamt	108			1.334.329,08 €			1.396.838,16 €

*die tatsächliche Verteilung der Platzzahlen bzgl. der einzelnen Ausbildungsjahre kann auf Grund vielfältiger Faktoren variieren. Für die Berechnung wurden die Platzzahlen annähernd gleichmäßig verteilt unter Berücksichtigung, dass der Anteil der Ausbildungsberufe mit 3,5 jähriger Ausbildungszeit geringer ist.

** $(\text{Vergütungssatz} \times 12 \text{ Monate} \times \text{Anzahl der Plätze}) + (39,2 \% \text{ vom Vergütungssatz} \times 12 \text{ Monate} \times \text{Anzahl der Plätze})$

Mehrbedarf				
Ausbildungs- jahr	Plätze*	Ausbildungs- vergütung gesamt 2023**	Ausbildungs- vergütung gesamt 2024**	Mehrbedarf*
1. AJ	34	352.120,32 €	368.591,28 €	16.470,96 €
2. AJ	33	403.282,44 €	422.242,92 €	18.960,48 €
3. AJ	30	419.436,00 €	438.980,40 €	19.544,40 €
4. AJ	11	159.490,32 €	167.023,56 €	7.533,24 €
gesamt	108	1.334.329,08 €	1.396.838,16 €	62.509,08 €

*Ausbildungsvergütung gesamt 2024 abzgl. Ausbildungsvergütung gesamt 2023

Für die Anpassung der Ausbildungsvergütungen in der BBJH werden demzufolge bei gleichbleibender Entwicklung der jährlichen Steigerungen folgende dauerhafte Mehrbedarfe veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 62.509,08 Euro, gerundet 62.500 Euro,
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 125.018,16 Euro, gerundet 125.000 Euro,
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 187.527,24 Euro, gerundet 187.500 Euro,
ab dem Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 250.036,32 Euro, gerundet 250.000 Euro.

Es wird deshalb vorgeschlagen ab dem Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der Zuschussförderung ein Budget dauerhaft zur Verfügung zu stellen, aus dem die sukzessive entstehenden Mehrbedarfe ab dem Haushaltsjahr 2025 bedarfsgerecht in den betroffenen Ausbildungseinrichtungen der BBJH gedeckt werden können:

in Höhe von 62.500 Euro im Jahr 2025,
in Höhe von 125.000 Euro im Jahr 2026,
in Höhe von 187.500 Euro im Jahr 2027,
in Höhe von 250.000 Euro ab dem Jahr 2028.

Die centgenaue Berechnung der tatsächlichen Mehrbedarfe der einzelnen betrieblichen Einrichtungen der BBJH erfolgt mit dem Verwendungsnachweis.

6. Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung

Aktuell gibt es keine betroffenen Leistungsmengen und Wirkungskennzahlen.

Für die BBJH werden die Leistungsmengen Kennzahl bzgl. der durchgeführten Maßnahmen und die Wirkungskennzahl bzgl. der Verbleibe nach Beendigung der Maßnahmen (arbeitsmarktpolitische Verbleibsquote) erhoben. Diese Kennzahlen sind durch den Beschluss nicht betroffen, da die Anpassung der Ausbildungsvergütung weder Auswirkungen auf die Zahl der durchgeführten Maßnahmen noch auf die arbeitsmarktpolitischen Verbleibe hat.

7. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

7.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen/ Aufwendungen	2024	2025	2026	2027	2028
Summe der Auszahlungen		62.500 Euro in 2025	125.000 Euro in 2026	187.500 Euro in 2027	250.000 Euro ab 2028
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*					
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**					
davon Arbeitsplatzkosten (Pauschale: dauerhaft 800 € und einmalig 2.000 € je VZÄ)					
Transferauszahlungen (Zeile 12)		62.500 Euro in 2025	125.000 Euro in 2026	187.500 Euro in 2027	250.000 Euro ab 2028
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)					
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)					
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ***					
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente					

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

***) ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Die Einrichtung der beantragten Stellen löst je VZÄ zahlungswirksame Arbeitsplatzkosten aus. Diese werden im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens pauschal eingeplant.

***) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

7.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Es sind zusätzliche Mittel erforderlich, da die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen kann.

Die beantragte Ausweitung unterschreitet die Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2025 (siehe Nr. SOZ-003 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats). Der im EDB ab 2025 angemeldete Betrag von 250.000 wird in den Jahren 2025 um 187.500 Euro, 2026 um 125.000 Euro und 2027 um 62.500 Euro unterschritten. Erst ab dem Jahr 2028 wird aufgrund der jährlichen Steigerungen das volle Budget in Höhe von 250.000 Euro benötigt.

8. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferates, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat sowie das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bereitstellung eines Zuschussbudgets zur Deckung der Mehrbedarfe, die im Zuge der Anpassung der Ausbildungsvergütungen an die gesetzliche Mindestvergütung in den Einrichtungen der BBJH ab dem Haushaltsjahr 2025 entstehen, wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 62.500 Euro im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 bei der Stadtkämmerei einmalig anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900132).
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2026 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 125.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanung 2026

bei der Stadtkämmerei einmalig anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900132).

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2027 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 187.500 Euro im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 bei der Stadtkämmerei einmalig anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900132).
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2028 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanung 2028 bei der Stadtkämmerei dauerhaft anzumelden (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900132).
6. Finanzierung:
Aufgrund der Rahmensetzung des Eckdatenbeschlusses vom 24.07.2024 wird dem vorliegenden Umsetzungsbeschluss zugestimmt.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um 62.500 Euro im Jahr 2025, um 125.000 Euro im Jahr 2026, um 187.500 Euro im Jahr 2027 und um 250.000 Euro ab dem Jahr 2028 (Produktauszahlungsbudget). Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Sozialreferat, S-II-KJF/J
z.K.

Am.....